



# **Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer**

## **(Zweitwohnungssteuersatzung)**

### **Inhaltsangabe**

- Präambel
- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Begriff der Zweitwohnung
- § 3 Steuerpflichtiger
- § 4 Steuermaßstab
- § 5 Steuersatz
- § 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit
- § 7 Festsetzung der Steuer
- § 8 Anzeige
- § 9 Steuererklärung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Datenübermittlung
- § 12 Inkrafttreten

### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 22.03.2016 mit Beschluss Nr. 07/2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Die Gemeinde Schönefeld erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

### **§ 2**

#### **Begriff der Zweitwohnung**

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 4, die jemand neben seiner Hauptwohnung (Abs. 2) zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienangehörigen innehat oder die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (GVBl. I/S.1184) in der jeweils geltenden Fassung, dient oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.

- (2) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung nach § 21 Abs. 4 BMG zum Ausdruck kommt. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.
- (3) Nebenwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung die von jemandem bewohnt wird, der nach dem BMG dort mit Nebenwohnung gemeldet ist oder gemeldet sein müsste.
- (4) Als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
  - eine Wasserversorgung sowie die Möglichkeit der Toilettennutzung in vertretbarer Nähe und
  - mindestens ein Fenster

verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

- (5) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben, für die bereits vor dem 03. Oktober 1990 ein Recht zur dauerhaften Wohnnutzung bestand und nach § 20a Nr. 8 BKleingG weiterhin besteht,
  - b) Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten werden und bei denen somit eine Eigennutzung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist,
  - c) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
  - d) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
  - e) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
  - f) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
  - g) aus beruflichen Gründen einschließlich aller Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit erforderlich sind (z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb der Gemeinde Schönefeld befindet,
  - h) Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.

Gleiches gilt, wenn sich die Hauptwohnung in einer der unter a) bis h) genannten Wohnungen befindet.

- (6) a) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer, Hauptmieter oder sonstiger Nutzer einer Wohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Nebenwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung.

- b) Der Wohnungsanteil ergibt sich aus der Summe der individuell genutzten Flächen und dem durch die Anzahl der beteiligten Personen geteilten Flächenanteil der gemeinschaftlich genutzten Räume. Lässt sich der Wohnungsanteil nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl der volljährigen Personen geteilt.

### **§ 3 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Schönefeld eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, -wohnungen oder -zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

### **§ 4 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der mietvertraglichen Nettokaltmiete, die für die Nutzung im Besteuerungszeitraum geschuldet wird. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen. Diese betragen
  - a) für Teilmöblierung 10 %
  - b) für Vollmöblierung 20 %
  - c) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 %
  - d) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 25 %
  - e) für Stellplatz oder Garage 5 %.
- (2) Für Wohnungen, die eigengenutzt oder ungenutzt sind oder zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurden oder unter dem Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gemäß § 162 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) sachgerecht geschätzt.
- (3) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

### **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 v. H. der jährlichen Nettokaltmiete nach § 4.

## **§ 6**

### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach diesem Zeitpunkt in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies entsprechend § 8 bei der Gemeinde Schönefeld gemeldet hat.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 Satz 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach erstmaliger oder geänderter Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer abweichend vom Abs. 4 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt worden sein.

## **§ 7**

### **Festsetzung der Steuer**

Die Gemeinde Schönefeld setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

## **§ 8**

### **Anzeige**

- (1) Die An- oder Abmeldung von Personen nach dem BMG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete sowie der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Abs. 5 sind der Gemeinde Schönefeld innerhalb eines Monats anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Steuererklärung**

- (1) Die in § 3 Abs.1 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Schönefeld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.
- (2) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind nach Aufforderung zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung durch die Gemeinde Schönefeld verpflichtet.

- (3) Die Gemeinde Schönefeld kann als Nachweis für die in Abs. 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Abs. 1 kann die Gemeinde Schönefeld jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde Schönefeld mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig den in §§ 8 und 9 bezeichneten Anzeige- und Erklärungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- (2) Die Steuer ist verkürzt, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt wurde. Nicht gerechtfertigte Steuervorteile sind erlangt, soweit sie zu Unrecht gewährt oder belassen wurden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Datenübermittlung**

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen Besteuerung nach den Bestimmungen dieser Satzung übermittelt das Dezernat I, Bürgerservice - Einwohnermeldeamt - der Gemeinde Schönefeld dem Dezernat III, Zentrale Dienste - Steuern - die nach § 37 BMG zulässigen personenbezogenen Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Schönefeld bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.
- (2) Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige Datenübermittlung von Veränderungen durch nachträgliches Anmelden einer Nebenwohnung, Einzug, Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung der  
Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 06.05.2015 außer Kraft.

Schönefeld, 24. März 2016

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# **Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an Schüler/innen der Evangelischen Schule Schönefeld - Gymnasium**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung am 22.03.2016 mit Beschluss Nummer 08/2016 nachstehende Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an Schüler/innen der Evangelischen Schule Schönefeld – Gymnasium - beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand**

Die Gemeinde Schönefeld fördert mit der Vergabe von Stipendien leistungsstarke, engagierte und begabte Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Erlangung der Hochschulreife.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler müssen bei Antragstellung in der Gemeinde Schönefeld mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung ist der tatsächliche Schulbesuch.

## **§ 3 Art des Stipendiums und Förderdauer**

- (1) Das Stipendium entspricht dem Umfang des jeweils geschuldeten Schulgeldes. Es erfolgt keine Zahlung an den Stipendiaten, sondern eine Befreiung von der Zahlungspflicht gegenüber dem Schulträger.
- (2) Die Gewährung des Stipendiums erfolgt für ein Schuljahr. Folgeanträge können gestellt werden.
- (3) Die Schülerin/der Schüler darf zum Zeitpunkt des Abiturs nicht älter als 19 Jahre alt sein.
- (4) Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.

## **§ 4 Förderkriterien**

- (1) Berücksichtigt werden:

die schulischen Leistungen,  
die Motivation und die Leistungsbereitschaft,  
das schulische und außerschulische Engagement und  
die persönliche Lebenssituation

der Schülerinnen und Schüler.



- (2) Schülerinnen und Schüler sind bei gleichen Voraussetzungen bei der Vergabe gleichermaßen zu berücksichtigen.

## **§ 5**

### **Bewerbungsbedingungen**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber besuchen zum Zeitpunkt der Erstbewerbung die 6. Klasse einer Grundschule, wechseln von einer anderen Schule/einem anderen Gymnasium oder besuchen bereits das Gymnasium.
- (2) Die Bewerbung ist schriftlich mit Begründung und Nachweis der Kenntnis durch die Eltern, dem Abschlusszeugnis des vorangegangenen Schuljahres, dem aktuellen Halbjahreszeugnis und der Gymnasialempfehlung (Grundschüler) bei der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 einzureichen. Empfehlungen/Einschätzungen von Vereinen, Einrichtungen können mit eingereicht werden.
- (3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt, in dem die Gewährung des Stipendiums erfolgen soll, in der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, AG Gymnasium vorliegen.

## **§ 6**

### **Stipendienvergabe**

- (1) Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahl-Vorstellungsgespräch in die AG Gymnasium geladen. Der AG Gymnasium gehören 4 Mitglieder der Gemeindevertretung an, die gleichzeitig Mitglied des Bildungs- und Sozialausschuss sind sowie ein Vertreter aus dem Fachbereich der Verwaltung.
- (2) Anhand der eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der Vorstellung in der AG Gymnasium wird dem Bildungs- und Sozialausschuss ein Vergabevorschlag unterbreitet. Im Rahmen der Vorbereitung des Vergabevorschlages entscheidet die AG Gymnasium mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des Bildungs- und Sozialausschusses über die Vergabe.

## **§ 7**

### **Verpflichtung der Antragsteller**

Ein Wegzug aus der Gemeinde Schönefeld ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Widerruf und Beendigung der Stipendienvergabe**

- (1) Die Gewährung des Stipendiums endet mit Ablauf des Schuljahres, für das es gewährt wurde.
- (2) Ergeben sich im Gewährungszeitraum Zweifel aufgrund der in § 4 genannten Förderkriterien, kann über eine vorfristige Beendigung der Gewährung des Stipendiums entschieden werden. Dazu ist der Stipendiat von der AG Gymnasium zu hören. Im Übrigen gilt § 6.

- (3) Über einen Verlust der Gewährung des Stipendiums bei Wegzug aus der Gemeinde wird individuell entschieden.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Alle mit Anträgen nach dieser Richtlinie befassten Personen verpflichten sich, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen über persönliche Angelegenheiten der Antragsteller Stillschweigen zu bewahren. Es erfolgt im Interesse der Betroffenen keine öffentliche Bekanntgabe der Stipendiaten.
- (2) Die Behandlung der Auswahlentscheidungen in der AG Gymnasium, im Bildungs- und Sozialausschuss sowie im Hauptausschuss erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Antragsteller werden zeitnah von der Verwaltung über die Entscheidung schriftlich unterrichtet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, 24. März 2016

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

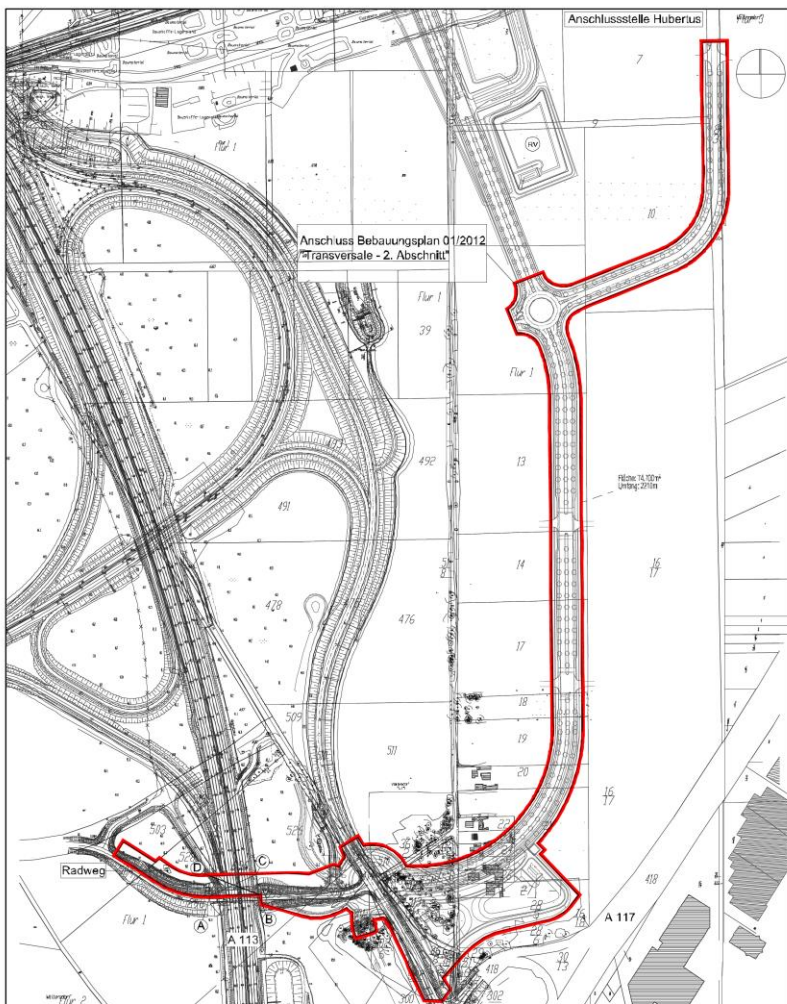
## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 02/9 „Transversale, 1. Abschnitt“ im OT Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 29.01.2014 den Bebauungsplan 02/9 „Transversale, 1. Abschnitt“ im OT Waltersdorf als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan befindet sich im nord-westlichen Bereich des Ortsteils Waltersdorf und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Waltersdorf: Der Flur 1, Flurstücke 512 – 515, 27 und 26 sowie 36/8, 503, 504, 528, 529, 695 - 697, 302/1, 302/2, 700 – 712, 29/7, 36/7, 28/6, 51/6, 17 - 25, 12 – 14, 10, 9 und 8/3 jeweils teilweise, sowie der Flur 3, Flurstücke 77/3. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 8,9 ha.



Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 29.03.2016

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,  
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,  
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste			
Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Dez. III		31.03.2016	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Streuffert			302
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-16	53 67 20-80
Internet			
<a href="http://www.gemeinde-schoenefeld.de">www.gemeinde-schoenefeld.de</a>			
EMail*			
<a href="mailto:I.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de">I.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de</a>			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 02/9 „Transversale, 1. Abschnitt“ im OT Waltersdorf im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung ist während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld möglich.

Schönefeld, den 31.03.2016

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

\* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich.

### Öffnungszeiten:

Mo. - 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr  
Do. - 13:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

### Bankverbindungen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
BIC: WELA DE D1 PMB IBAN: DE35 16050000 3665021153  
Deutsche Kreditbank AG  
BIC: BYLADEM 1001 IBAN: DE02 12030000 0000401968

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Waltersdorf**

### **EINLADUNG zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Waltersdorf**

**am 29.04.2016 um 19.00 Uhr im Alten Rathaus,  
Berliner Straße, 12529 Schönefeld (Waltersdorf)**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Waltersdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Jagdgenossen vertreten lassen. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

**Zur Feststellung der Stimmberechtigung sind zwingend aktuelle Grundbuchauszüge (unbeglaubigt) vorzulegen!**

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung/ Regularien
2. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2015/2016
3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2015/2016 und Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2015/2016
8. Diskussion und Entscheidung über den Zuschlag zur Jagdverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
9. Diskussion und Beschluss der neuen Satzung
10. Information und Anfragen/Verschiedenes

#### Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Der Entwurf der Satzung liegt bei dem Jagdvorsteher (Gunter Born, 15732 Schulzendorf, Ernst-Thälmann-Str. 33) zur Einsichtnahme aus.

## Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

Großziethen	am	04.04.2016 bis 05.04.2016	07:00 – 18:00 Uhr
Rotberg/Kiekebusch	am	06.04.2016	07:00 – 18:00 Uhr
Schönefeld	am	01.04.2016	07:00 – 18:00 Uhr
Selchow	am	04.04.2016	07:00 – 18:00 Uhr
Waltersdorf	am	31.03.2016	07:00 – 18:00 Uhr
Waßmannsdorf	am	01.04.2016	07:00 – 18:00 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmearmaturen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte - werktags von 06:45 Uhr bis 15:30 Uhr -

- an den Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen,  
Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf  
Telefon: 03375 2568-546
- an den Produktionsbereich Trink- und Abwasser Königs Wusterhausen,  
Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf,  
Telefon: 03375 2568-0